

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG
Abteilung 6

Zahl: 20610-VU40/50/33-2021

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes von Salzburg vom 29.03.2021 über verbindliche Tarife für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW - Taxi für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill, Hallein, Saalfelden, Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße.

Auf Grund des § 14 Abs 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl Nr. 112/1996 idgF, wird verordnet:

1. Abschnitt
Geltungsbereich
§ 1

Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes mit PKW-Taxi mit einem Standort in den Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill, Hallein, Saalfelden, Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße berechtigt sind.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) Fahrten, die aufgrund einer ärztlichen Transportanweisung durchgeführt werden, wenn dafür mit den Versicherungsanstalten Rahmentarife vereinbart sind;
- b) Fahrten, die im Zuge der Schülerbeförderung nach § 30f FLAG durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind;
- c) Fahrten, die im Auftrag einer Körperschaft öffentlichen Rechts, im Auftrag eines von einer Körperschaft öffentlichen Rechts beauftragten Unternehmens oder eines Verkehrsverbundes durchgeführt werden, wenn dafür Rahmentarife vereinbart sind; Fahrten, die im Ersatzverkehr (Schienenersatzverkehr, aber auch Ersatzverkehr für Omnibuskraftfahrlnien) durchgeführt werden;
- d) Fahrten, die im Rahmen der Beförderung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen durchgeführt werden, wenn dafür Fahrtkostenzuschüsse von Körperschaften öffentlichen Rechts geleistet werden;
- e) Fahrten, die im Rahmen des Betriebes eines Anrufsammeltaxis nach § 38 Abs. 3 KFLG durchgeführt werden;
- f) Fahrten, die über das Tarifgebiet oder die Landesgrenze hinaus erfolgen;
- g) Fahrten, bei denen ausschließlich Sachen befördert werden und die beförderten Sachen ohne Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel getragen werden können (Botenfahrten);
- h) Fahrten, die über eine Pauschalvereinbarung abgerechnet werden, wobei der Fahrpreis jedenfalls über dem einstündigen Wartezeitentgelt liegen muss.

(3) Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden:

- a) Bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden und für die eine Vereinbarung über den Fahrpreis sowie Abfahrts- und Zielort getroffen wird, kommen abweichend von den im 2. Abschnitt genannten Tarifbestimmungen die im 3. Abschnitt genannten Mindestentgeltbestimmungen zur Anwendung. Der Fahrpreis ist bereits bei der Bestellung zu vereinbaren und darf im Nachhinein nicht überschritten werden. Wurde eine Vereinbarung über den Fahrpreis getroffen, muss kein Fahrpreisanzeiger verwendet werden.
- b) Ab dem 1. Juni 2021 darf bei Fahrten, die im Weg eines Kommunikationsdienstes bestellt werden, unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß lit. a) bei der Bestellung auch angeboten werden, die Fahrt zu einem herabgesetzten Fahrpreis mit anderen Fahrgästen, die gegebenenfalls an verschiedenen Stellen aufgenommen und/oder abgesetzt werden, zu teilen. Die aufgrund der Aufnahme weiterer Fahrgäste voraussichtliche verlängerte Fahrtdauer sowie das Ausmaß der Herabsetzung des Fahrpreises ist im Vorhinein bekannt zu geben.

(4) Für Fahrten im Tarifgebiet dürfen, soweit im § 1 Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, nur die Entgelte nach Maßgabe des 2. Abschnittes verrechnet werden.

(5) Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 kommen die Mindestentgeltbestimmungen des 3. Abschnittes zur Anwendung. Das Mindestentgelt errechnet sich aus der Summe des Mindestgrundentgeltes gemäß § 6 zuzüglich des Mindeststreckenentgeltes gemäß § 7 minus 10% „Preisband“.

(6) Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) darf der Fahrpreis für jeden Fahrgast keinesfalls das gemäß § 8 zu berechnende Mindestentgelt unterschreiten.

2. Abschnitt Taxitarif § 2

(1) Für Taxifahrten sind folgende Tarife in Rechnung zu stellen:

1. Als Grundtaxe
an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 6,10
in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 7,00
In der Grundtaxe ist die erste Wegstrecke von 1.350 m bzw. die erste Wartezeit von 322,2 Sekunden oder Teile davon enthalten.
2. als Streckentaxe für die der Anfangsstrecke (Z 1) folgende Wegstrecke je begonnene 121,95 m € 0,30;
3. als Zeittaxe für die der Anfangswartezeit folgende Wartezeit je angefangene 29,11 Sekunden € 0,30;
4. als Zuschlag € 3,00.

(2) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Fahrpreis zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 4 darf nicht verlangt werden. Die Fahrpreisanzeiger müssen dem Abs 1 entsprechend eingestellt sein. Die Umschaltung der Grund- und Streckentaxen hat automatisch zu erfolgen.

Besondere Tarifbestimmungen

§ 3

- (1) Die Grundtaxen und die Streckentaxen gelten für die Fahrt ab der Aufnahmestelle.
- (2) Die Zeittaxe darf bei Betriebs- und Wagenstörungen nicht angewendet werden; der Zeitantrieb des Fahrpreisanzeigers (§ 33 der Salzburger Taxi-, Mietwagen und Gästewagenbetriebsordnung, LGBl Nr 56/1994 idgF) ist in diesen Fällen abzuschalten.
- (3) Im Fall des Versagens des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt ist für die Fahrt das Dreifache der Zeittaxe einzuheben. Der Fahrgast darf nicht zum Aussteigen verhalten werden. Ein neuer Fahrgast darf bei schadhaftem Fahrpreisanzeiger nicht mehr aufgenommen werden.

Zuschläge

§ 4

- (1) Zuschläge dürfen nur eingehoben werden:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. für die Montage von Ketten | 3 Zuschläge |
| 2. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die geringeren Aufwand verursachen | 8 Zuschläge |
| 3. für die Behebung von Wagenverunreinigungen, die größeren Aufwand verursachen | 18 Zuschläge |
| 4. für die Beförderung von mehr als 4 Personen | 1 Zuschlag
pro Person |
| 5. für Bergfahrten, und zwar | |

St.Johann im Pongau:

Roslalm	2 Zuschläge
Brandalm	2 Zuschläge
Buchauerhütte	10 Zuschläge
Sternhof	2 Zuschläge
Kreistenalm	4 Zuschläge
Hahnbaumalm	4 Zuschläge

Bischofshofen:

Birglhöh	2 Zuschläge
Moosott, Rohstatt	4 Zuschläge
Gainfeld	3 Zuschläge
Buchberg - Ronach	4 Zuschläge
Arthurhaus	3 Zuschläge
Klammalm	3 Zuschläge

Alpfahrt	4 Zuschläge
Eisriesenwelt	4 Zuschläge
Diel Alm	5 Zuschläge
Kreuzbergmaut, Römerweg	3 Zuschläge
Werfenweg, Tennenblick	3 Zuschläge
Einberg - Zistelberg	3 Zuschläge
Oberschwabegg	4 Zuschläge

Schwarzach und St.Veit im Pongau:

Forstwege mit Schranken:

Untertenn	18 Zuschläge
Bräualm	18 Zuschläge
Herzogalm	22 Zuschläge
Schernbergalm	30 Zuschläge
Oberklamm	8 Zuschläge
Hackeralm	6 Zuschläge
Meiselsteinalm	10 Zuschläge

Forstwege unbeschränkt, nicht asphaltiert:

Distlkopfalm	3 Zuschläge
Stötzlbergalm	3 Zuschläge
Köcken	5 Zuschläge
Kinderalm	3 Zuschläge

Wagrain (Güterwege):

Zollweg	3 Zuschläge
Oberseitn	3 Zuschläge
Bergweg	3 Zuschläge
Öbrist / Oberegg	4 Zuschläge
Öbrist / Fischl	4 Zuschläge
Öbrist / Gumpold	3 Zuschläge
Holleregg	3 Zuschläge
Weberlandl	3 Zuschläge
Sonnseite	2 Zuschläge
Sonnseite / Blank	3 Zuschläge

Wolfensbergweg / Oberfürstegg	3 Zuschläge
Wolfensbergweg / Naz	3 Zuschläge
Nesslau / Bauernstüberl	2 Zuschläge
Nesslau	3 Zuschläge
Grafenbergweg	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Oberhöllenstein	4 Zuschläge
Höllensteinweg / Sonnalm	3 Zuschläge
Höllensteinweg / Unterhöllenstein	3 Zuschläge

Altenmarkt:

Bliembauer	2 Zuschläge
Moosalm	2 Zuschläge
Winterbauer	2 Zuschläge
Hochnössler	3 Zuschläge
Ascherbauer	3 Zuschläge

Sonnenalm	3 Zuschläge
Grassbichlgut	3 Zuschläge
Habersattbauer	3 Zuschläge
Reitlehenalm	4 Zuschläge

Zauchensee:

Sonnalm	4 Zuschläge
---------	-------------

Mittersill:

Mittersill Schloss Thalbach	1 Zuschlag
Mittersill Spielbichl	2 Zuschläge
Mittersill Sonnberg	3 Zuschläge
Tonialm	4 Zuschläge
Pinzgablick Seehöhe 1900m	6 Zuschläge
Panoramaalm Seehöhe 1900m	6 Zuschläge
Meilingeralm	3 Zuschläge
Wageralm	3 Zuschläge
Mong-Alm	2 Zuschläge
Oberkrammern	2 Zuschläge
Sahnealm	2 Zuschläge
Berghof	3 Zuschläge
Birglhütte	6 Zuschläge
Stuhlfelden Sonnberg	3 Zuschläge
Wilhelmsdorf	1 Zuschlag
Hollersbach Sonnberg ab Oberkrammern	3 Zuschläge

Hallein:

Zinkenkogel-Bergrestaurant	5 Zuschläge
----------------------------	-------------

Adnet:

Wimberg	2 Zuschläge
Spumberg	2 Zuschläge
Zillreith	3 Zuschläge

Bad Vigaun:

Rengerberg	3 Zuschläge
------------	-------------

Golling:

Voregg	3 Zuschläge
Moosegg	3 Zuschläge

St. Koloman:

Trattberg	3 Zuschläge
-----------	-------------

Saalfelden:

Berlisreiter (Biberg) (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)	18 Zuschläge
Örgenbauernalm (beschränkte Forststraße, Schlüssel erforderlich)	18 Zuschläge
Huggenberg	6 Zuschläge

Zell am See:

Schmitenhöhe ab Brücke, Abzweigung Schmittenweg	1 Zuschlag
Jaga Alm	2 Zuschläge
Mitterberg	2 Zuschläge
Erlbergweg	4 Zuschläge
Sonnberg, ab Sonnbergstraße17	1 Zuschlag
Pfefferbauer	1 Zuschlag
Grafleiten	1 Zuschlag
Schoberalm	1 Zuschlag
Keilberg	1 Zuschlag
Zellermoos	1 Zuschlag
Bereich Thumersbach	1 Zuschlag

Kaprun:

Guggenbichl	1 Zuschlag
Entalweg	1 Zuschlag
Talstation Gletscherbahn Kaprun	2 Zuschläge
Hotel First Mountain	2 Zuschläge
„Weißenstein“/Eisbär	1 Zuschlag
„Stangerbauer“/Schaufelberg	2 Zuschläge

Bruck an der Glocknerstraße:

Kohlschait Bergstation	1 Zuschlag
Taxhof	2 Zuschläge

Piesendorf:

Piesendorf Berg	1 Zuschlag
„Naglköpfl“	2 Zuschläge
Aufhausen ab Kirche	2 Zuschläge

Alle Bergzuschläge gelten zuzüglich allfälliger aktueller Mautgebühren.

- (2) Der Transport von Umzugsgut wie Kleinmöbel, sperrige Güter etc. unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 5

- (1) Bei Fahrten über das Gebiet der Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill, Hallein, Saalfelden, Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße hinaus bzw. bei Fahrten in diese Gemeinden hinein erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.

- (2) Bei Fahrten von Zell am See, Kaprun, Maishofen oder Bruck an der Glocknerstraße in die Gemeinden Viehhofen, Piesendorf und Fusch (bis Mautstelle Ferleiten) sowie umgekehrt bzw Fahrten in diesen Gemeinden erfolgt die Fahrpreisberechnung wie im 2. Abschnitt geregelt.
- (3) Eine Beförderungspflicht (§ 27 der Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung) besteht nur innerhalb der jeweiligen Standortgemeinde. Bei Fahrten über die jeweilige Standortgemeinde hinaus hat der Taxilenker dem Fahrgast unaufgefordert über die zu erwartenden ungefähren Fahrtkosten Auskunft zu erteilen.
- (4) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Quittung über den geleisteten Beförderungspreis auszufolgen, auf der der Name des Unternehmens, alle zur Überprüfung des Beförderungspreises relevanten Daten und das behördliche Kennzeichen des Taxifahrzeuges anzuführen sind.

3. Abschnitt Mindestentgeltbestimmungen

Mindestgrundentgelt § 6

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindestgrundentgelt

- an Werktagen von 6.00 bis 21.00 Uhr € 6,10
- in der Nacht von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags € 7,00

und schließt die erste Wegstrecke von 1.350 m mit ein.

Mindeststreckenentgelt § 7

Für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das Mindeststreckenentgelt € 2,50 pro Kilometer für die gefahrene Wegstrecke, die den in dem jeweiligen Grundentgelt inkludierten Metern folgt.

Mindestentgelt für Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) § 8

Bei Fahrten gemäß § 1 Abs. 3 lit. b) wird der Gesamtbetrag für die Fahrt berechnet. Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus dem Mindestgrundentgelt gemäß § 6 zuzüglich des Mindeststreckenentgelts gemäß § 7 zusammen. Danach wird der Gesamtbetrag durch die Gesamtanzahl der Fahrgäste geteilt.

4. Abschnitt Strafbestimmung § 9

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs 1 Z 4, Abs 2, 3 und 5, des Gelegenheitsverkehrs-

Gesetzes 1996 bestraft.

5.Abschnitt Indexklausel § 10

Der Landeshauptmann oder die Landeshauptfrau hat, soweit die Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe und auf die Interessen der Leistungsempfänger nicht anderes erfordert, die festgelegten Tarifsätze zum 1. September jeden zweiten Jahres bzw. dann anzupassen, wenn das arithmetische Mittel aus den von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 und die Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes im Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW den Wert von 5 Prozent überschreitet. Die Höhe der zweijährlichen Anpassung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der auf zwei Dezimalstellen gerundeten Veränderung

a) des für den Monat April des laufenden Jahres von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Index für den Monat April vor zwei Jahren und

b) der prozentuellen Erhöhung des Brutto KV-Mindestlohnes laut Salzburger Landeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW des laufenden Jahres gegenüber dem Stand vor zwei Jahren.

Jede weitere jährliche Anpassung hat auf der Grundlage der Beträge, die sich aus der Anpassung für den Vorzeitraum ungerundet ergeben haben, zu erfolgen. Die sich daraus ergebenden Beträge sind kaufmännisch auf den nächsten 10-Cent-Betrag auf- bzw. abzurunden.

Inkrafttreten § 11

(1) Diese Verordnung, ausgenommen § 1 Abs. 3 lit.b), tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/50/24-2018, über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Gemeinden St. Johann im Pongau, Bischofshofen, Wagrain, Schwarzach, St. Veit im Pongau, Altenmarkt, Goldegg, Mittersill und Hallein, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/48/21-2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Saalfelden, die Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 01.08.2018, Zahl: 20610-VU40/52/20-2018 über verbindliche Tarife für das Taxigewerbe für die Stadtgemeinde Zell am See, Kaprun, Maishofen und Bruck an der Glocknerstraße außer Kraft.

(3) Die in den für die Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes PKW - Taxi verwendeten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) müssen längstens bis 6 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den verbindlichen Tarifbestimmungen dieser Verordnung geeicht sein. Taxameter, die noch gemäß einer der in Abs. 2 angeführten Verordnungen geeicht

sind, dürfen bis zum Ablauf der Übergangsfrist weiterverwendet werden und es ist in diesem Fall der am Taxameter angezeigte Preis zu verrechnen.

Für den Landeshauptmann
Mag. Stefan Schnöll